

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 20. Oktober 2008
Durchwahl 0711 279-2549
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Skina
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-0311.52/257
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Hauptpersonalrat für Grund-,
Haupt-, Real- und Sonderschulen

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte
an Gymnasien

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte
an beruflichen Schulen

Frau Stimpfig
Beauftragte für Chancengleichheit

Hauptvertrauensperson der schwer-
behinderten Lehrkräfte an Grund-, Haupt-,
Real- und Sonderschulen

Hauptvertrauensperson der
schwerbehinderten Lehrkräfte
an Gymnasien

Hauptvertrauensperson der
schwerbehinderten Lehrkräfte
an beruflichen Schulen

Anderweitige Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Unsere Schreiben vom 21.01.2008 und 06.02.2008, Az.: 14-0311.53/250

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können Lehrkräfte aus Kapitel 0405, 0408, 0410, 0416 und 0420 auf Grund eines Planvermerks im Staatshaushaltplan vorübergehend in der Verwaltung eingesetzt werden. Die Stellenüberwachungsliste wird vom Kultusministerium (Ref. 14) geführt und die Stellen den Regierungspräsidien im Einzelfall zugewiesen.

Einem Beamten kann zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden (§ 53 Abs. 3 LBG). Darüber hinaus kann ihm zur Vermeidung seiner Versetzung in

den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes, ohne seine Zustimmung, auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn (z.B. bei GHR-S-Lehrern innerhalb des gehobenen Dienstes) übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

Mit Schreiben vom 14.04.2005, Az.: 14-0311.52/234 haben wir mitgeteilt, dass eine anderweitige Verwendung im gesamten Tätigkeitsbereich der Regierungspräsidien und Landratsämter (nicht nur innerhalb der Abteilungen bzw. Ämter des schulischen Bereichs) möglich ist. Bei den Stadtkreisen, denen Staatliche Schulämter angegliedert sind, war eine anderweitige Verwendung nach wie vor nur im Bereich der Schulverwaltung möglich, da die sonstigen Tätigkeitsbereiche in den Stadtverwaltungen in kommunaler Zuständigkeit liegen.

Nachdem zum 01.01.2009 aufgrund des Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetzes (VRWG) die staatlichen Schulämter wieder als Sonderbehörden eingerichtet werden, ist eine anderweitige Verwendung von Lehrkräften in den Landratsämtern nicht mehr möglich. Einer anderweitigen Verwendung von Lehrkräften im gesamten Tätigkeitsbereich des Regierungspräsidiums (nicht nur innerhalb der Abteilung des schulischen Bereichs) steht jedoch nichts entgegen.

gez.

Weik
Ltd. Ministerialrat